



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. Februar 1970

Teil II Nr.19

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 70	Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	143
9. 2. 70	Anordnung über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik	143
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	150

Beschluß

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 9. Februar 1970

- Der Abschnitt II der Verordnung vom 12. November 1953 über die Revision der Handwerksgenossenschaften, der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der sonstigen gewerblichen Genossenschaften (GBl. S. 1149) wird aufgehoben.
- Mit der Annahme der Statuten auf der Grundlage des durch den Minister der Finanzen bestätigten Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und mit der Bestätigung des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik² * sind für die Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und den Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz vom 20. Mai 1898 betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen nicht mehr anzuwenden.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

* Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 143)

Anordnung

über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Februar 1970

§ 1

(1) Das vom Verbandstag des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Musterstatut der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe gemäß Anlage (nachfolgend Musterstatut genannt) wird bestätigt. ¥

(2) Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß das Statut des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik am 9. Februar 1970 bestätigt worden ist.

§ 2

Zur Gewährleistung der engen Zusammenarbeit der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe mit dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, entsprechend § 13 des Musterstatutes, delegiert der Rat des Kreises bzw. der Stadt durch Beschluß einen Vertreter in den Genossenschaftsrat.

§ 3

Das auf der Grundlage des Musterstatutes beschlossene Statut der jeweiligen Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe ist innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlußfassung, spätestens jedoch zum 31. Juli 1970 an den Rat des Kreises bzw. der Stadt, zur Bestätigung und Registrierung einzureichen. Dabei sind die Vertretungsberechtigten gemäß § 27 Absätze 1